

Diese Fassung ist nicht amtlich bekannt gemacht

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Stephanskirchen folgende

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Gemeinde Stephanskirchen

§ 1

Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen (Leichenhallen, Urnenplätze und für die im Rahmen des Bestattungswesen erbrachten Leistungen) werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Sind für Leistungen die im Einzelfall notwendigen Gebühren nicht aufgeführt, so werden Gebühren unter Berücksichtigung von Umfang und Wert der Leistung in entsprechender Anwendung vergleichbarer Gebührentatbestände und Gebührensätze festgelegt.
- (3) Gebührenschuldner ist, wer das Benutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt, wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist oder wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für

1. Familiengräber	60,00 Euro
2. Einzelgräber	50,00 Euro
3. Urnengräber	50,00 Euro
4. Grabkammern	60,00 Euro

Die Gebühren nach Ziffer 1 – 4 sind jeweils für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes in einer Summe zu bezahlen.

- (2) Die Grabgebühr für eine Grabstelle beträgt einmalig in der Urnengemeinschaftsanlage 600,00 Euro und in der Baumbestattungsanlage 900,00 Euro. Bei der Baumbestattungsanlage sind in dieser Gebühr die Kosten für die Eingravierung und Anbringung einer Namenstafel enthalten.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes werden die Grabgebühren nach Abs. 1 erhoben. Die Höhe richtet sich anteilig nach der Anzahl der Verlängerungsjahre, wenn das Nutzungsrecht nicht für die Laufzeit einer vollen Ruhefrist verlängert wird.
- (4) In den Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die

Zeit vom Ablauf des Nutzungsrecht bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

- (5) Die Namenstafel an der Urnen- und Baumbestattungsanlage wird für 20 Jahre angebracht. Bei Verlängerung dieser Frist wird pro Jahr ein Zwanzigstel der Gebühr nach Abs. 2 erhoben.

§ 3

Bestattungsgebühren

- (1) Für Bestattungsleistungen in den gemeindlichen Friedhöfen Stephanskirchen und Schloßberg werden folgende Gebühren erhoben:
1. Sargbestattung im Einzel-, Familiengrab
 - 1.1 Grab öffnen und schließen, überschüssiges Erdreich abfahren, Grabhügel anlegen, Wege wiederherstellen 430,00 €
 - 1.2 Zuschlag Tiefgrab 60,00 €
 - 1.3 Zuschlag übergroßer Sarg 60,00 €
 2. Sargbestattung im Kammergrab
 - 2.1.1 Grabkammer öffnen und schließen 430,00 €
 - 2.1.2 Grabkammerdeckel mit Folien abdichten 35,00 €
 - 2.1.3 Kohlefilter und Schutzhaube einbauen 35,00 €
 - 2.2 Einbauen von Zwischenlagern bei Zweitbestattung 50,00 €
 - 2.3.1 Grabkammer leeren und Reinigen für Neubelegung 190,00 €
 - 2.3.2 Gebeine am Friedhof bestatten 190,00 €
 - 2.3.3 Sargreste entsorgen 100,00 €
 3. Urnenbestattung
 - 3.1 Grabstelle im Urnengrab öffnen und schließen 119,00 €
 - 3.2 Grabstelle im Erdgrab öffnen und schließen 119,00 €
 - 3.3 Grabstelle im Urnengemeinschaftsfeld öffnen und schließen 109,00 €
 - 3.4 Grabstelle im Baumbestattungsfeld öffnen und schließen 109,00 €
 - 3.5 Grabstelle im Sozialgrab öffnen und schließen 90,00 €
 4. Bestattung von Sternenkindern 60,00 €
 5. Leichenhausdienst
 - 5.1 Leichenhaus öffnen am Tag 45,00 €
 - 5.2 Leichenhaus öffnen in der Nacht und am Wochenende 80,00 €
 - 5.3 Leichenhaus öffnen zum Rosenkranz 20,00 €
 - 5.4 Erdbestattung: Reinigung Leichenhaus inkl. WC 55,00 €
 - 5.5 Urnenbestattung: Reinigung Leichenhaus inkl. WC 55,00 €
 6. Bestattungsdienst
 - 6.1.1 Leitung der Trauerfeier bei Erdbestattung, Verbringen der Blumen zur Grabstelle, Bereitstellung von Erdbox mit Schaufel und Weihwassergefäß 164,00 €
 - 6.1.2 5 Träger mit entsprechender Kleidung 190,00 €
 - 6.1.3 Zusatzträger bei Übergewicht 38,00 €

6.2.1	Leitung der Trauerfeier bei Urnenbestattung, Verbringen der Blumen zur Grabstelle, Bereitstellung von Erdbbox mit Schaufel und Weihwassergefäß	115,00 €
6.2.2	2 Träger mit entsprechender Kleidung	76,00 €

7. Sonstige Leistungen

7.1	Grabvergabe am Friedhof incl. Fahrtkosten	55,00 €
7.2	Anbringen der Namensschilder am Baumbestattungsfeld	35,00 €
7.3	Anbringen der Namensschilder an der Urnengemeinschaftsanlage	35,00 €
7.4	Zuschlag für Samstagsbestattungen	70,00 €
7.5	Zuschlag für Abpumpen von Grundwasser bei Bedarf nach Aufwand und Stunde à	38,00 €
7.6	Bestattung von Knochenresten und Aschenkapseln nach Aufwand und Stunde à	38,00 €
7.7	Umbettungen, Exhumierungen, Urnenausgrabungen, sonstige Regiearbeiten nach Aufwand und Stunde à	38,00 €

- (2) Erbringt die Gemeinde nicht alle durch die Regelbestattungsgebühren gem. Abs. 1 bis 3 abgegoltenen Leistungen, werden die Gebühren für die tatsächlich erbrachten Leistungen erhoben.
- (3) Die Dienstleistungen für die Gebührenbestandteile des Abs. 1 und 2 werden durch ein von der Gemeinde beauftragtes Bestattungsunternehmens erbracht. Hierzu wird ein gesonderter Dienstleistungsvertrag geschlossen

§ 4

Sonstige Gebühren

1) Sonstige Gebühren entstehen für:

1.	Fundamente beim erstmaligen Erwerb des Nutzungsrechts	
1.1	Kinder- und Urnengräber	100,00 Euro
1.2	Einzel- und Familiengräber, Grabkammern	200,00 Euro
2.	Grabvergabe	25,00 Euro
3.	Verlängerung des Nutzungsrechts	25,00 Euro
4.	Grabmalgenehmigung	25,00 Euro
5.	Graburkunde	15,00 Euro
6.	sonstige Amtshandlungen	10,00-300,00 Euro

- 2) Die Gemeinde führt keine Überführungen durch. Soweit Überführungen erforderlich sind, werden die Kosten von dem beauftragten Bestattungsunternehmer verrechnet.

§ 5

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit Abschluss der Amtshandlungen, die die Gemeinde im Rahmen der Friedhöfe vornimmt.
- 2) Die Gebühr wird mit Zustellung (Bekanntgabe) des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 6**Härtebestimmung**

Zum Ausgleich besonderer Härten, die sich aus der Anwendung dieser Satzung ergeben, kann die Gemeinde auf Antrag im Einzelfall die Gebühren angemessen ermäßigen.

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2010 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom 03.12.2004 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 02.02.2007 aufgehoben.

Stephanskirchen, 29.06.2010

gez.

Auer
1. Bürgermeister

Inkrafttreten 1. Änderungssatzung vom 19.07.2016: 01.08.2016
Inkrafttreten 2. Änderungssatzung vom 24.10.2017: 01.01.2018